

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

17 (26.4.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506862)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 26. April. №. 17.

Bekanntmachungen.

1) Es wird in Gemäßheit eines Rescriptes Großherzoglicher Regierung vom 1. August 1853 darauf aufmerksam gemacht, daß kein Handwerksgefell ohne ein Wanderbuch, welches der Ortsbehörde einzuliefern ist, in Arbeit genommen werden darf, und daß Wanderbücher nicht anders ausgestellt werden, als auf Grund vorschriftsmäßig ausgefertigter Lehrbriefe. Wer mit einem vorschriftsmäßigen, amtlich beglaubigten Lehrbriefe nicht versehen ist, hat zu gewärtigen, daß ihm demnächst die Niederlassung als Meister und der selbstständige Gewerbebetrieb nicht werde gestattet werden.

2) Nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 18. November 1847 gelten hinsichtlich der Lehrlinge der zu keiner Innung gehörenden Meister folgende Bestimmungen:

1. Die Lehrzeit derselben wird auf mindestens vier Jahre festgesetzt. Die Ortsbehörde ist indeß ermächtigt, aus besonderen Gründen und nach geschehener Nachweisung genügender Geschicklichkeit mit Zustimmung des Lehrherrn die Lehrzeit ausnahmsweise herabzusetzen.
2. Es soll in Zukunft für keinen solchen Lehrling ein Lehrbrief erteilt oder beglaubigt, oder ein Wanderbuch ausgefertigt werden, wenn nicht zuvor die erlangte Gewerbsgeschicklichkeit der Ortsbehörde genügend nachgewiesen ist, welcher letzteren überlassen bleibt, dieserhalb eine besondere Prüfung anzuordnen oder die Einlieferung einer Probearbeit zu verlangen.

Da obige Bestimmungen bei Eingehung der Lehrverträge nicht immer berücksichtigt werden, so macht der Stadtmagistrat nochmals darauf aufmerksam.

3) Die Stelle eines Polizeidieners, verbunden mit einem jährlichen Gehalte bis zu 200 Thlr. ist zu besetzen. Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. Mai d. J. beim Stadtmagistrate einzureichen.

4) Als Vormünder sind bestellt: 1. über die Kinder erster Ehe des weil. Zimmermanns Abtrichs hieselbst der Schlachter Mülcke jun. hies. und der Gastwirth B. Würdemann hies.; 2.



über die Kinder zweiter Ehe desselben die Wittwe Abtrichs und als deren Beistand der Klempner Fasch II. hies.

(Amtsgericht.)

5) Die Sprüze Nr. 1 ist vom Sprüzenhause hinter dem Schlosse nach dem Sprüzenhause beim Postgebäude versetzt worden. Ein Schlüssel zu der dem Postgebäude zunächst gelegenen Thür des Sprüzenhauses, von dem aber nur im Nothfalle bei Alarm Gebrauch gemacht werden soll, hängt im Postgebäude im Zimmer der Hausknechte.

(Brandcommando.)

6) Mit dem Monat Mai d. J. beginnt die hiesige Gewerbeschule einen neuen Coursus.

Nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Febr. 1848 müssen sämtliche hiesige Lehrlinge, von Anfang ihrer Lehrzeit an, die Gewerbeschule wenigstens zwei Jahre lang regelmäßig und ohne Unterbrechung besuchen. Ebenso sind die Verbundten zum Besuch der Schule verpflichtet. Es darf keinem Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit ein Lehrbrief, ein Reisepaß oder ein Wanderbuch ertheilt werden, wenn er nicht zuvor durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß er jener Verpflichtung Genüge geleistet, und eine vor Entlassung aus der Gewerbeschule mit ihm anzustellende Prüfung bestanden hat. Jeder Meister ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuche der Gewerbeschule anzuhalten.

Es werden nun hierdurch diejenigen Handwerksmeister im städtischen Bezirk, bei welchen um Ostern oder zu Mai junge Leute in die Lehre getreten sind oder noch eintreten, so wie diejenigen, bei welchen Lehrlinge während des verflossenen Schuljahres eingetreten sind, welche die Schule bis jetzt nicht besucht haben, zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile hierdurch aufgefordert, diese Lehrlinge am Sonntag den 1. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, nach dem Locale der Gewerbeschule zu schicken, damit dieselben dort nach einer mit ihnen anzustellenden Prüfung in die ihrer Vorbildung entsprechende Abtheilung gesetzt werden.

7) Gefunden: 1 Betttuch.

Stadtrath und Gemeinderath.

Sitzung vom 20. April. Die Eröffnung der Sitzung hat sich in der letzten Zeit fast regelmäßig über die festgesetzte Zeit hinaus verzögert, weil zunächst bei einzelnen Mitgliedern herumgeschickt werden mußte, um die beschlußfähige Anzahl zu erhalten. Zu der heutigen Sitzung waren zur größeren Vorsicht sämtliche Mitglieder und Ersahmänner geladen, dennoch war nach halb-

stündigem Warten keine Aussicht auf Beschlussfähigkeit da. Auf Umherschicken wurde verzichtet, dagegen ausgemacht, daß zu der nächsten Sitzung bei Brüche geladen werden solle.

Sitzung vom 23. April. Die Androhung von Brüche hatte ihre Wirkung nicht verfehlt, so zahlreich und rechtzeitig wie heute waren die Mitglieder seit längerer Zeit nicht erschienen.

Der Gemeinderath wiederholt den wegen Regulirung der Grenze zwischen der Stadt und der Landgemeinde bezw. den Schulachten Donnerschwee und Radorst gefassten Beschluß, welcher öffentlich ausgelesen hat. Es ist dagegen Seitens eines Grundeigenthümers Einwand erhoben, der Gemeinderath ist aber der Ansicht, daß dieser nicht zu berücksichtigen sei. — Der wegen Verkauf des Willers'schen Hauses gefasste Beschluß wird wiederholt; einen Widerspruch aus der Mitte der Gemeindegossen hat er nicht erfahren. — Für Revision der Armenrechnung pro 1856/57 werden 46 Thlr. 17 $\frac{1}{2}$ Gr. bewilligt, künftig soll bis auf weiteres für diese Revision eine jährliche Vergütung von 30 Thlr. zugebilligt werden. — Der Antrag des Gemeinderaths auf Abänderung der in der Gemeinde-Ordnung und der Anlage II. derselben enthaltenen Grundzüge der Grundsätze für die Umlegung der Armenbeiträge (d. Bl. S. 44) soll nach Inhalt einer Regierungs-Versüfung dem Großherzoglichen Staatsministerium vorgelegt werden. Auf den ferneren Antrag, daß die Aufstellung dieser Grundsätze vorläufig ausgesetzt werde, ist die Regierung aber nicht eingetreten, sie hat vielmehr eine Frist bestimmt, bis zu deren Ablauf der Entwurf dieser Grundsätze zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Der Magistrat theilt diese Verfügung der Regierung dem Gemeinderath mit und giebt anheim, ob man sich dieserhalb direct an das Großherzogl. Staatsministerium wenden solle; wenn dasselbe eine gesetzliche Abänderung jener Grundsätze in baldige Aussicht nehme, so werde die Aufstellung der Grundsätze und eine nach Maßgabe derselben vorzunehmende neue Abschätzung einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Mühe erfordern. Der Gemeinderath beschließt den Stadtmagistrat zu ersuchen, sich mit einem desfälligen Gesuche an das Staatsministerium zu wenden. — Der vom Stadtmagistrate vorgelegte Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Armen-casse für 1859/60 wird vom Gemeinderathe genehmigt.

Stadtrath. Das von einer der hiesigen Gemeinde nicht angehörigen Dame, welche hier Unterricht ertheilen will, zu entrichtende Nahrungsgeld wird auf Antrag des Stadtmagistrats auf vierteljährlich $\frac{1}{2}$ Thlr. bestimmt. — Der vorgelegte Voranschlag der Turnkasse für 1859/60 wird genehmigt; ebenso der Voranschlag der Gewerbeschule. — Diejenige Vergütung, welche einigen Aerzten für die Untersuchung der zureisenden Ge-

fellen und Arbeiter im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitale gezahlt wird, wurde bisher aus dem Generalarmenfonds bestritten. Nachdem die Regierung die fernere Zahlung derselben im vorigen Jahre abgelehnt hat (v. Bl. S. 80), wird dieselbe jetzt nachträglich in den Voranschlag der Ausgaben der Stadtcasse für 1859/60 aufgenommen. — Mit der Gascompagnie ist vom Stadtmagistrat ein Contract wegen Verpachtung eines Areals auf den Moorstücken, welches von den Gründen der Gascompagnie und dem Querwege zwischen dem Neuenwege und der Rosenstraße begrenzt wird, abgeschlossen worden. Dieser Contract wird vom Stadtrath genehmigt.

Allerlei.

1) Es wird in Erinnerung gebracht, daß die Anbringung von Marquisen vor den Fenstern hier immer nur auf Widerruf und unter der Bedingung gestattet wird, daß sie das Publicum nicht belästigen und wenigstens 7 Fuß in der Höhe vom Trottoir entfernt sind.

2) Durch Verfügung der Regierung vom 16. April d. J. ist der diesjährige Medarduspferdemarkt vom 8. Juni auf den 17. Juni d. J. umgesetzt worden, weil das jüdische Pfingstfest in diesem Jahre auf den 8. und 9. Juni fällt. Die Umsetzung ist auf den Wunsch vieler der bedeutendsten Pferdehändler geschehen.

3) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit der Regierungs-Bekanntmachung vom 13. März 1846 der diesjährige Umziehetag statt auf den 1. Mai auf den **2. Mai** fällt, weil der 1. Mai ein Sonntag ist.

4) Der Polizeidiener Fischbeck ist abgegangen. Der 3. Bezirk, welcher ihm zugewiesen war, ist auf den Polizeidiener Rohde übergegangen und ist für dessen Bezirk vorläufig der Hülfspolizeidiener Meyer eingetreten.

5) Beleuchtungstabelle für den Monat Mai.

Tage.	Gewöhnliche Beleuchtung.	Kleine Beleuchtung.
1—6. Mai	9—11 Uhr.	11—3 Uhr.
7—9. "	nicht.	9—3 =

Eine fernere Beleuchtung findet bis zum Herbst nicht statt.

Verantwortlicher Redacteur: W. Muzenbecher.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.